

3. Änderungssatzung vom zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386 / 390), § 6 durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20.11.2003 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14.12.2016

Artikel I

In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 2

Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
		Alter Friedhof - Bon- ner Straße -	Waldfriedhof , Wachtbergstraße
1.5	je Stellplatz in der Urnenwand	1.851,00	wird nicht angebo- ten

Bestattungen

auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

6.3 Urnenbestattung

420,00 €

6.4	Aschenausstreuerung	420,00 €
6.5	Beisetzung in der Urnenwand und dem Baumgrab	198,00 €
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung	420,00 €
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung	675,00 €

Artikel II

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 15. Dezember 2016

Bert Spilles
Bürgermeister